BAFU – Inverkehrbringung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen

1 Allgemeines

1.1 Worum geht es

Wer erneuerbare oder emissionsarme Brenn- und Treibstoffe (eBS/eTS) in Verkehr bringen will, benötigt eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU und muss die erteilte Bewilligungsnummer in der Zollanmeldung eingeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Informationen

Nach Artikel 35*d* des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ist das Inverkehrbringen von Brenn- und Treibstoffen (BS/TS) aus Nahrungs- oder Futtermitteln sowie von BS/TS, die die Nahrungsmittelproduktion direkt konkurrenzieren, untersagt. Zudem wird die Inverkehrbringung von erneuerbaren BS/TS an die Einhaltung von ökologischen Anforderungen geknüpft. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV; SR 814.311.1) konkretisiert die Bestimmungen von Artikel 35*d* USG.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus Sicht der Inverkehrbringung relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-IBTV».

2 Angaben in der Zollanmeldung

Wer eBS/eTS einführt, muss sich in der Zollanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und folgende Angaben machen:

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 442 «BAFU – Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe»
	E-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligungsstelle 046 «BAFU - IBTV»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[1]

Dies gilt auch dann, wenn der eBS/eTS unter eine Tarifnummer ohne den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-IBTV» in Tares eingereiht wird.

3 Weitere Informationen

Bewilligung zur Inverkehrbringung

Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch das BAFU erteilt und muss vor der ersten Einfuhr vorliegen.

Das Gesuch um Bewilligung zur Inverkehrbringung ist via das entsprechende Formular unter www.bafu.admin.ch/de/ibtv an das BAFU zu richten:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
3003 Bern

[1] Nur bei Anmeldungen im System Passar

Laufendes Bewilligungsverfahren

Ist zum Zeitpunkt des Verbringens ins Zollgebiet das Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen, muss die Ware in das Zolllagerverfahren überführt werden. In der Warenanmeldung sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Attribute sowie die Nummer der provisorischen BAFU-Bewilligung anzugeben.

Die Ware muss separat gelagert werden und verbleibt im Zollager, bis das BAFU die Bewilligung erteilt oder die Ware wieder ausgeführt wird. Ware, für die keine gültige Bewilligung vorliegt oder die nicht in das Zolllagerverfahren überführt werden kann, darf nicht ins Zollgebiet verbracht werden. Unvollständige bzw. fehlerhafte Zollanmeldungen werden durch das Warenverkehrssystem des BAZG zurückgewiesen.